

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg folgende Satzung:

Betriebsordnung

Rechenzentrum der Hochschule Augsburg

§ 1 Struktur des Rechenzentrums

- (1) ¹Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG und dient der gesamten Hochschule. ²Es steht unter der Verantwortung des Präsidenten.
- (2) Die Leitung des Rechenzentrums obliegt dem Leitungsgremium gem. § 2.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung erfolgt durch den/die wissenschaftliche/n Leiter/in des Rechenzentrums (im Folgenden: wissenschaftliche/r Leiter/in) in Zusammenarbeit mit dem/der Chief Information Officer (CIO) und dem/der Netzwerkbeauftragten.
- (4) ¹Die Betriebsleitung erfolgt durch eine/n Technischen Leiter/in. ²Dienstvorgesetzte/r ist der / die Kanzler/in; Fachvorgesetzter der / die wissenschaftliche RZ-Leiter/in.

§ 2 Leitungsgremium

- (1) ¹Das Leitungsgremium besteht aus dem / der Chief Information Officer (CIO), dem / der Wissenschaftlichen Leiter/in, dem / der Netzbeauftragten und dem / der Technischen Leiter/in. ²Sprecher des Leitungsgremiums ist der / die CIO. ³Die Vertretung des / der CIO erfolgt in der folgenden Reihenfolge durch den /die wissenschaftliche/n Leiter/in, den / die Technische Leiter/in oder den / die Netzbeauftragte/n.
- (2) ¹Der/Die CIO, der/die Wissenschaftliche Leiter/in und der/die Netzbeauftragte werden durch die Hochschulleitung bestellt. ²Die Bestellung einer Person für mehrere Funktionen ist möglich. ³Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Entscheidungen trifft das Gremium mehrheitlich. ²Sollte eine Person mehr als eine der vier Funktionen innehaben, ergibt sich für diese Person trotzdem nur das Stimmrecht für eine Stimme. ³Sollte es in einer Konstellation bei der Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des/der CIO.

§ 3 Funktionen und Arbeitskreise

(1) Funktionen im Umfeld des Rechenzentrums

(a) Chief Information Officer CIO

¹Der/die CIO ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der IT sowie insbesondere für die Vernetzung über Hochschulgrenzen hinweg. ²Dabei gilt es eine Gesamtarchitektur aus unterschiedlichen Soft- und Hardwaremodulen, Arbeitsabläufe, Schnittstellen, Datenströmen, Kooperationen und Serviceangeboten zu konzipieren, zusammenzuführen, zu koordinieren und in hochschulweite Strukturen und eine entsprechende IT-Strategie zu verorten.

³Neben der generellen Optimierung der IT-Strategie der Hochschule zählt die Steuerung der zunehmenden Vernetzung der IT-Struktur an Hochschulen im Rahmen von IT-Projekten und -initiativen zu den Hauptaufgaben des/der CIO.

(b) Wissenschaftliche/r Leiter/in des Rechenzentrums

¹Der/die wissenschaftliche Leiter/in des Rechenzentrums ist zentrale/r Ansprechpartner/in für die Umsetzung der IT-Strategie und damit für die Bereitstellung der dafür notwendigen IT-Grunddienste, Lernmanagementsysteme, Kommunikationsportale, Forschungsdateninfrastrukturen, und Hochschulverwaltungstechnologien in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung.

(c) Netzbeauftragter

¹Der /die Netzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung, Koordination und kontinuierliche Verbesserung der vom Rechenzentrum für die Hochschule Augsburg betriebenen Datennetze wie:

- Flächendeckendes LAN an den Standorten der Hochschule
- Flächendeckendes WLAN in von der Hochschule genutzten Büroräumen und Hörsälen
- Anschluss an das Wissenschaftsnetz und Internet
- Verschlüsselter Zugang zum Hochschulnetz

²Des Weiteren entwickelt der / die Netzbeauftragte gemeinsam mit dem/r CIO und in Abstimmung mit dem / der Datenschutzbeauftragten der Hochschule Nutzungsregeln der Netzinfrastruktur. ³Er / sie vertritt die Hochschule Augsburg im Arbeitskreis bayerischer Hochschulnetze und im DFN-Verein.

(d) Technische/r Leiter/in

¹Der oder die Technische Leiter/in des Rechenzentrums führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Verwaltung sowie die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Räume und Sachmittel laut Haushaltsplan.

²Ihm / Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- Aufsicht über Personal und Betrieb,
- Vorschlag für die Einstellung von Personal,
- Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung sowie den Ausschluss von der Benutzung von RZ-Ressourcen gemäß der Benutzerordnung,
- Berichtspflicht gegenüber der wissenschaftlichen Leitung,
- Regelmäßige Dokumentation der angebotenen Dienste und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur (mindestens einmal jährlich),
- Vorschläge zum Haushaltsplan,
- Vorschläge zur Ausbauplanung,
- Durchführung von Beschaffungsanträgen und -maßnahmen,
- Unterstützung bei DV-Beschaffungsmaßnahmen außerhalb des Rechenzentrums,
- Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz.

(2) Funktionen im Umfeld der Fakultäten

Die Fakultäten benennen jeweils folgende Funktionsträger:

(a) Wissenschaftliche/r IT-Beauftragte/r

¹Zentrale/r Ansprechpartner/in des Rechenzentrums zur hochschulweiten IT-Strategie und zu fachbereichsspezifischen Anforderungen an die hochschulweite IT-Infrastruktur sowie zu fachbereichsinternen IT-Infrastruktur und Diensten. ²Der/die wissenschaftliche IT-Beauftragte/r vertritt die jeweilige Fakultät bzgl. sämtlicher in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum relevanter IT-Anforderungen, der Aufgabenaufteilung zwischen fakultätsinternen IT-Dienstleistungen / Infrastrukturen und solcher welche zentral vom Rechenzentrum bereitgestellt werden und sämtlicher Fragen der hochschulweiten IT-Strategie. ³Dabei hat die/der wissenschaftliche IT-Beauftragte sicher zu stellen, dass die kollektiven Interessen der Fakultät in allen Amtshandlungen so weit wie möglich berücksichtigt werden.

(b) IT-Administrator/in

Technische/r Ansprechpartner/ in der Fakultät für sämtliche Schnittstellen zum Rechenzentrum, sowie zu den in den Fakultäten betriebenen Diensten.

(4) IT-Arbeitskreis

¹Der IT-Arbeitskreis ist eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Beratung und Vernetzung von Rechenzentrum, Fakultäten und Zentralstellen in Angelegenheiten rund um die Informationstechnologie an der Hochschule. ²Der IT-Arbeitskreis setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- CIO (Vorsitz)
- Präsident/in
- Kanzler/in
- Wissenschaftliche/r Leiter/in
- Technische Leiter/in
- Netzbeauftragter
- Wissenschaftliche/r IT-Beauftragte/r der Fakultäten
- Studierendenvertreter/in
- Weitere RZ-Vertreter/innen (z. B. Informationssicherheit, Netze, Servicedesk) (beratend)
- Weitere Vertreter/innen der Zentralstellen (z. B. Controlling) (beratend)

§ 4 Aufgaben

(1) ¹Aufgabe des Rechenzentrums sind der Aufbau und die Pflege zentraler Infrastruktur (personell und technisch) zur IT-Versorgung der Hochschule. ²In diesem Rahmen erbringt das Rechenzentrum in einem Servicekatalog definierte Dienste. Zur Erfüllung der IT-Sicherheitsziele der Hochschule orientiert sich das Rechenzentrum an der ‚Leitlinie zur Informationssicherheit‘ und daraus abgeleiteten Sicherheitskonzepten.

(2) Dienste können nur im Rahmen der dem Rechenzentrum zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbracht werden:

- Beschaffung, Betrieb und Wartung von Hardware, soweit sie von mindestens 2 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt wird.
- Planung, Beschaffung und Betrieb von Diensten, soweit sie von mindestens 3 Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen und Diensten genutzt werden.
- Planung, Betrieb und Wartung des Hochschulnetzes
- Betrieb von Rechnerräumen, die der gesamten Hochschule zur Verfügung stehen

§ 5 Aufgaben des Leitungsgremiums

- (1) Das Leitungsgremium betreibt die Umsetzung und Fortschreibung der hochschulweiten IT-Strategie in Abstimmung mit den Fakultäten sowie den Zentralen Einrichtungen und Diensten.
- (2) Das Gremium berichtet der Erweiterten Hochschulleitung über seine Geschäftsführung; es erstellt hierfür jährlich einen Bericht, insbesondere über
 - vorhandene Ressourcen (Infrastruktur, Personal, Räume)
 - erbrachte Leistungen und Dienste
 - den abgelaufenen Haushalt
 - den laufenden Haushalt
 - die mittelfristige Finanzplanung
 - die IT-Strategie.
- (3) Das Leitungsgremium setzt im Konfliktfall Prioritäten zur Verwendung der Betriebsmittel des Rechenzentrums.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet im Rahmen des Haushalts über größere Beschaffungsmaßnahmen des Rechenzentrums.
- (5) Das Leitungsgremium erstellt Gutachten zu den IT-Beschaffungsmaßnahmen, die über das Rechenzentrum durchgeführt werden.
- (6) Das Leitungsgremium führt zentrale IT-Beschaffungsmaßnahmen durch.

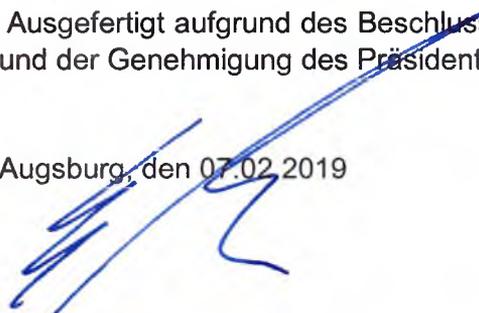
§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung des Rechenzentrums vom 22.04.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29.01.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 07.02.2019.

Augsburg, den 07.02.2019


Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair

Präsident



Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HschBekV) vom 4. November 1993 (GVBI S. 848), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBI S. 347)

**Betriebsordnung
Rechenzentrum der Hochschule Augsburg**

Die Satzung wird gemäß § 2 HschBekV durch Niederlegung bekannt gemacht. Die Niederlegung erfolgte am 11.02.2019 in der Zentralregistratur, Raum A1.02b, An der Hochschule 1, Gebäude A, (Eingang Brunnenlechgäßchen), 86161 Augsburg, und kann dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Augsburg, 11.02.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 12.02.19 an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.02.19 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.02.19.

Aushang durch
Kopie erl. ✓
Original zur Ablage
in Reg.

m.z./dh